

Gesprechtsprotokoll Jugendhilfeausschuss am 4.2.2015

„Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin“

Vorstellung unserer Arbeit als Kindertagespflegeperson

- Kindertagespflegeperson ist das umgangssprachliche Wort für Tagesmutter / vater(**Gesetze**)
- ca. 70 TPP in SN, alle unterschiedliche Konzepte, Tagesabläufe, Öffnungszeiten
- wir betreuen bis 5 Tageskinder überwiegend zwischen 0-3 Jahren im eigenen Haushalt oder angemieteten Räumen
- durch unsere Betreuung lernen die Kinder den familiären Umgang miteinander, Kinder können beim Tagesablauf mitbestimmen
- wir bauen zu den Kindern eine wichtige Bindung auf, die den Kindern Sicherheit und Orientierung gibt
- dabei spielt die Eingewöhnung eine große Rolle, die wir individuell mit den Eltern absprechen können
- wir begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung, planen pädagogische Angebote (viele von uns gehen monatlich ins „Wumbawu, zum Kindersport, musikalische Früherziehung, Salzgrotte)
- sie können bei uns eigene Erfahrungen machen, die Welt kennenlernen, lernen spielerisch soziales Miteinander, um sich in unserer Gesellschaft zurechtzufinden, erfahren Alltagsbildung
- viele TPP kochen selbst, fertigen nach ihrer Arbeitszeit eine Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses – „Portfolio“, obwohl es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist – **siehe Beispiel**, (einige arbeiten 10h täglich) putzen, Wäsche waschen, einkaufen
- wir sind ständig für die Eltern verfügbar, Kinder haben immer die gleiche Bezugsperson, keine Wechslung der Ansprechpartner durch Schichtarbeit, können auf individuelle Bedürfnisse der Kinder und Eltern eingehen (Essen), führen täglich „Tür- und Angelgespräche“ mit den Eltern über die Kindesentwicklung zum Wohle des Kindes
- wir arbeiten nach den gleichen Gesetzen und Vorgaben wie Erzieher, nehmen jährlich genauso an mindestens 25 h Weiterbildungen und Fortbildungen teil

„Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin“, Gründung

- im April 2014 hat sich die Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin gegründet, weil es viele Probleme in Schwerin gibt
- wir vertreten die Interessen der Schweriner Tagespflegepersonen und wollen die gesetzlichen Vorgaben einfordern
- wir organisieren Öffentlichkeitsarbeit, um auf uns aufmerksam zu machen, bis jetzt ohne finanzielle Unterstützung vom örtlichen Träger der Jugendhilfe - wir haben es nach unserer täglichen Arbeitszeit organisiert und selbst bezahlt („Tag der offenen Tür“ von Tagesmüttern incl. 1000 Flyer, „Internetseite www.kiz-mv.de“ als Information über Kindertagespflege zum Vernetzen der Tagespflegepersonen, Infoportal für Jugendämter, Politiker und Eltern, Zeitungsartikel in „Schwerin Live“, „Räuberpost“)
- von uns kommt monatlich eine Rundmail an alle Schweriner Tagespflegepersonen über Neuigkeiten in unserem Beruf(die E-Mail empfangen können)
- „Tag der offenen Tür“ 22 Tagespflegepersonen, 15 Tagespflegestellen, wurde gut von den Eltern angenommen

Forderungen der Kindertagespflege in Schwerin

- **leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Gesetzlichkeiten, seit 2007 keine Erhöhung**, nach Abzug unserer Kosten mindestens 8,50 € Brutto plus Zuschlag für das unternehmerische Risiko (wenn keine 5 Kinder betreut werden können), regelmäßige Dynamisierung der Vergütungshöhe, ergänzende Finanzmittel für Investitionen, Sach- und Anschaffungskosten (Bsp.: Miet- und Betriebskosten für gemietete Räume / Zimmer), nachvollziehbare Auflistung unserer Vergütung (Bsp.: Was sind Sachkosten?), Vergütung für Portfolio und Eingewöhnung (incl. Versicherungsschutz für Eingewöhnungskind), Vergütung bei Vertragsabschluß auch nach dem 15-ten des Monats durch das Jugendamt, komplette Übernahme der Platzkostenzahlung incl. Elternbeitrag durch das Jugendamt (Einzahlung bei Nichtzahlung der Eltern durch das Jugendamt)

- faires Miteinander und Gleichstellung von Kita's und Tagespflegepersonen

- Schaffung einer verlässlichen Vertretungsregelung durch das Jugendamt

- Fach- und Praxisberatungen für alle TPP (nicht nur in der Schelfstadt)

- Anerkennung unseres Berufes (Kindertageseinrichtungen erhalten mehr Rechte und finanzielle Anerkennungen für die gleiche Arbeit, die wir auch machen.)

- Gesetzlich zählen wir Tagespflegepersonen gerade bei privaten Versicherungen als „Hauptberuflich Selbstständig“ Laut einer Anfrage bei Oberbürgermeisterin Frau Gramkow zur Situation der Kindertagespflegepersonen in Schwerin antwortete Frau Gramkow auf folgende Frage:

„Gibt es einen Anpassungsfaktor für regelmäßige Steigerungen der Vergütung unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung / Preissteigerungen?“

Antwort von Frau Gramkow:

„Einen Anpassungsfaktor für regelmäßige Steigerungen der Vergütung unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung / Preissteigerungen ist für die Vergütung der Tagespflegepersonen als nebenberuflich Selbstständige nicht vorgesehen.“

Dies stimmt nicht mit den deutschen Gesetzen überein.

- Mal zählen wir als „Hauptberuflich Selbstständig“ und dann wiederum als „Nebenberuflich Selbstständig“. Ab 2015 sollen unsere Krankenkassenbeiträge um über 100 % steigen, weil wir laut GKV-Spitzenverband eine bessere Vergütung erhalten. Begründung: „Der Gesetzgeber geht von einer verbesserten Einkommenssituation der Tagespflegepersonen aus. Für Sonderregelungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung besteht dann kein Bedarf mehr.“ Auch in der Rentenversicherung werden wir so gerechnet, dass einige TPP nicht einmal für die Arbeitsjahre Rente erhalten.

Wir verweisen auf die reichhaltigen Empfehlungen für die zukünftige Planung im Kindertagespflegebereich, die alle zu finden sind auf der Internetseite www.kiz-mv.de unter „Seite für Jugendämter“

Passwort: 27112014

- Angekündigte Vergütungserhöhung durch Frau Heiden bei der Weiterbildung am 22.1.2015:
von 466,00 € auf 480,00 € je Ganztagskind / pro Monat

für angemietete Räumlichkeiten auf 500,00 € je Ganztagskind / pro Monat

Zeitpunkt der Erhöhung irgendwann in diesem Jahr – mehr Infos gab es nicht

- dies ist definitiv zu wenig, beachtet man die Inflationsrate ab 2007 von 2 %

- nur nach Räumlichkeiten zu unterscheiden ist nicht reell

- Deutschlandweit liefern und laufen sehr viele Klagen von Tagespflegepersonen zu diesem Thema, **wir legen Beispiele vor**

- wir als Interessengemeinschaft möchten durch Gespräche zu substantiellen Veränderungen, ohne Steuergelder fließen zu lassen

Wenn wir gefragt werden, ob wir uns wieder für diesen Beruf entscheiden würden, antworten wir aus voller Überzeugung mit „JA“. Wir lieben die Arbeit mit den Kindern, sie sind ehrlich und wir genießen jedes Lachen mit ihnen. Unserer Kinder sind das wichtigste Gut der Menschen. Glückliche Kinderaugen sind unbezahlbar. Trotzdem möchten wir eine angemessene Wertschätzung und leistungsgerechte Vergütung, auch wenn dies eine schwierige Situation des städtischen Haushaltes ist.

Positives:

Erhöhung der Verpflegungskosten ab 2015

Gute Weiterbildungsangebote durch das Jugendamt

Gute Sachbearbeiterin und Ansprechpartnerin für Problemfälle Frau Heiden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

seit 2007 keine Erhöhung unserer Vergütung, keinen Betrag zur Anerkennung	KiföG MV, § 18, Abs.2 Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der
---	---

unserer Förderungsleistung oder angemessener Kosten für unseren Sachaufwand, also keine leistungsgerechte Vergütung Wir erhielten nichts davon.	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Grundförderung)... ab dem Jahr 2013 eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 1 283,16 Euro. Ab dem Jahr 2014 steigt diese Zuweisung um 2 Prozent jährlich... KiföG MV, § 19, Abs.1 ...nach § 18 Abs. 2 gewährten Landesanteile an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiter. Darüber hinaus gewähren sie aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 28,8 vom Hundert des auf sie jeweils entfallenden Landesanteils an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen.
Vom Land gibt es für 2014 und 2015 Finanzmittel für die zusätzliche Förderung von Kindern unter 3 Jahren – bei uns kam nur einmal eine finanzielle Förderung 2014 an, es soll laut Gesetz aber 2x jährlich gezahlt werden.	KiföG MV, § 18, Abs.4 Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren vorrangig in Kindertagespflege ergänzende Finanzmittel in Höhe von 750 000 Euro im Jahr 2014 und 1 500 000 Euro ab dem Jahr 2015 als Zuweisung zur Verfügung. KiföG MV, § 18, Abs.8 Die Zuweisung von Landesmitteln nach den Absätzen 3, 4 und 5 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages, der in zwei Teilbeträgen jeweils am 2. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt wird.
keine Vergütung bei Vertragsabschluss nach dem 15.- des Monats sowie keine Verpflegungskosten trotz Ermäßigung des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, immer erst ab dem Folgemonat, obwohl es finanzielle Landesmittel für Verpflegung gibt	KiföG MV, § 17, Abs.3 Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. KiföG MV, § 18, Abs.7...Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder bis zu deren Eintritt in die Schule jährlich Zuweisung in Höhe von 7 000 000 Euro. Mit dieser Zuweisung soll die Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung ermöglicht werden, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 6 zur Übernahme des Elternbeitrages ganz oder teilweise ver-

	pflichtet ist. KiföG MV, § 21, Abs.6 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Satzung, § 10, Abs. 4 Das Jugendamt ist darüber hinaus zur Übernahme des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 6 KiföG verpflichtet, soweit die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist.
wenn zu Unrecht gezahlte Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe an uns gezahlt wurden, mussten wir es bei den Eltern zurück fordern und sofort an das Jugendamt zurück zahlen. Es folgten finanzielle Engpässe bei uns, ungewollte Problembesprechungen mit den Eltern vor den Kindern, Gespräche nach unserer Arbeitszeit mit Anwälten usw.	SGB VIII, § 90, Abs.3 Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satzung, § 10, Abs.8 Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.
keine Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege bei Krankheit, Weiterbildungen oder Urlaub der Tagespflegeperson	SGB VIII, § 22a, Abs.3 Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen
In einem Stadtteil von Schwerin wird Fach- und Praxisberatung über den örtlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt, wie es gesetzlich verankert ist. Laut Gesetz soll dies überall stattfinden, zumal es dafür Finanzierung vom Land gibt. Alle Stadtteile in Schwerin haben dieses Anrecht, wird aber aus Personalmangel nicht angeboten.	KiföG MV, § 12, Abs.2 Das fachlich zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption verbindliche Standards für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis. Die finanzielle Beteiligung des Landes an der Fach- und Praxisberatung ist an die Umsetzung der Standards gebunden. Gegenstand der Fach- und Praxisberatung sind insbesondere die in § 1 formulierten Ziele, Inhalte und Verfahren. KiföG MV, § 14, Abs.3 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für je 1 200 belegte Plätze in Kindertageseinrichtungen

	und in Kindertagespflege Kapazitäten für Fach- und Praxisberatung in einem einer Vollzeitstelle entsprechenden Umfang vorzuhalten... KiföG MV, § 18, Abs. 6 Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der Fach- und Praxisberatung nach § 14 Absatz 3 jährlich einen Betrag in Höhe von 2 200 000 Euro zur Verfügung.
mit den Kindertageseinrichtungen wurden Vereinbarungen (Rahmenverträge) über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, differenzierte Entgelte und betriebsnotwendige Investitionen abgeschlossen – wir streben eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe auch an.	SGB VIII, § 78 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. KiföG MV, § 16, Abs.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt.... Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.
Wir kämpfen regelmäßig wegen Äußerungen verschiedener Kindertageseinrichtungen um unsere Existenz „Wenn Ihr Kind jetzt nicht zu uns kommt, erhält es später bei uns keinen Kindergartenplatz!“ Es folgen vorzeitige, ungeplante und ungewollte Kündigungen bei uns.	KiföG MV, § 1, Abs.4 ...sollen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen ... in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten
- Viele führen freiwillig Portfolio zum Wohle der Kinder, um den kindlichen Entwicklungsprozess und frühzeitige Defizite zu erkennen , erhalten keine zusätzliche Anerkennung durch Arbeitszeit oder Vergütung wie in Kindertageseinrichtungen. Dafür gibt es finanzielle Zuweisungen vom	KiföG MV, § 1, Abs. 5 Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig eine Beobachtung und

Land. - Ein Großteil von uns Tagespflegepersonen bilden sich privat weit über die 25 h hinaus nach der Arbeitszeit oder am Wochenende auf Eigenkosten aus, um qualitativ hochwertig mit den Kindern arbeiten zu können.	Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. KiföG MV, § 10, Abs.5 Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Dazu gehören insbesondere Zeiten für die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Planung der individuellen Förderung, Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstberatungen. Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. KiföG MV, § 18, Abs.9 Das Land gewährt... jährlich eine Zuweisung... Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 1 Absatz 5 nachweisen.
Satzung muss neu überarbeitet werden, nicht mehr gesetzmäßig Falsch: § 6, Abs.1 Ein Platz in der Tagespflege kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf aus sozialen oder familiären Gründen nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere, wenn es zur Förderung der Entwicklung des Kindes erforderlich ist oder die Förderung in einer Tageseinrichtung den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten wegen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung der Einrichtung nicht zuzumuten ist. § 6, Abs.2 Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. § 11, Abs.4 Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel nach § 18 Abs.2 KiföG M-V sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 KiföG M-V und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde	SGB VIII, § 24, Abs.1 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn... SGB VIII, § 24, Abs.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu § 11 – überall steht auch „Zuweisungen an Tagespflegepersonen“

des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 50 von Hundert werden an die Träger weitergeleitet, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V abgeschlossen wurde.	
--	--